



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMJ-	AR-GStBAK/Fa	Dvorak Ludwig	DW 2221 DW 2471	24.04.2015
S318034/00				
7-IV/				

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 06.März 1906 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übersendung des Entwurfs und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Allgemeine Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Ergebnisse der im Jahr 2013 eingerichteten Arbeitsgruppe „StGB 2015“ zu einer umfassenden Reform des österreichischen Strafrechts zusammengeführt und umgesetzt werden. Zielsetzung dieser Reformbestrebungen ist die Anpassung des Strafrechts an geänderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Werte-haltungen, wobei im Besonderen das in der Vergangenheit oft kritisierte Missverhältnis der Strafdrohungen bei Vermögensdelikten einerseits und Delikten gegen Leib und Leben andererseits Berücksichtigung finden soll.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist die grundsätzliche Zielrichtung der Reform ausdrücklich zu begrüßen. In Hinblick auf das Ziel einer dauerhaften Resozialisierung von Straftätern und die dauernde Überlastung des Strafvollzugs ist eine Überarbeitung des Sanktionensystems ebenso geboten, wie die Anpassung von Straftatbeständen an gesellschaftliche Entwicklungen und veränderte Werte-haltungen.

Der Entwurf enthält zahlreiche Fortschritte, wobei hier z.B. die Neuregelung des Gewerbsmäßigkeitbegriffs oder die Ausweitung der Möglichkeiten zur Verhängung von Geldstrafen

zu nennen sind. Zu beiden Punkten werden nachstehend aber auch noch Verbesserungen angeregt, um sicherzustellen, dass die geplante Gesetzesänderung auch praktische Wirkung entfalten kann bzw. nicht unerwünschte Folgen hervorruft. Auch der Ausbau des strafrechtlichen Schutzes der sexuellen Integrität ist als Fortschritt hervorzuheben.

Gleichzeitig ist aber davor zu warnen, die im Regierungsprogramm verankerten verstärkten Bemühungen zur Bekämpfung des Sozialbetrugs durch eine teilweise Lockerung der Strafdrohungen bzw. eine unzureichende Änderung der Straftatbestände zu unterlaufen.

Insbesondere sollte jedenfalls der Eindruck vermieden werden, dass durch die beabsichtigte Reform in besonderer Weise Taten im Bereich Wirtschaftsstrafrechts geschont werden, während die Behandlung von Kleinvermögensdelikten eher symbolisch erfolgt oder in geringerem Ausmaß Anpassungen erfährt. Es wird insbesondere angeregt, bei der Anpassung der Qualifikationsstufen in höherem Ausmaß einen Gleichklang der Erhöhung zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe herzustellen. Insbesondere bei der zweiten Qualifikationsstufe könnte mit einer Ausweitung auf € 300.000,- (wie von der Arbeitsgruppe StGB 2015 empfohlen) das Auslangen gefunden werden.

Zum Gesetzesvorschlag wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Zu § 33 StGB bzw. § 198 StPO:

Die Klarstellung in § 33 Abs 1 Z 5 StGB wird ausdrücklich begrüßt.

Grundsätzlich wird auch die mit dem neuen § 33 Abs 3 StGB vorgeschlagene gesetzliche Festlegung von Erschwerungsgründen für bestimmte Deliktgruppen, die im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt stehen, begrüßt und ist dies als zielführende Umsetzung des Art 46 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzusehen.

Eine nähere Differenzierung erscheint aber bei zusammenhängender Betrachtung bei der vorgeschlagenen Änderung von § 198 Abs 2 Z 1 StPO sinnvoll. Dieser schließt die Anwendung der Diversion bei Vorliegen eines Erschwerungsgrundes nach § 33 Abs 2 oder 3 StGB generell aus. Nun können tatsächlich Situationen vorliegen, in denen es eine unzumutbare Überforderung eines Opfers darstellen kann, iSd § 204 StPO über das Zustandekommen des Tauschgleichnisses zu entscheiden (z.B. bei Vorliegen einer langjährigen Gewaltbeziehung). Es ist also durchaus sinnvoll, wenn der Gesetzgeber die diversionelle Erledigung nicht zur Anwendung gebracht wissen will, wenn diese Anwendung im Interesse des Opfers nicht geeignet erscheint. Gleichwohl scheint ein genereller Ausschluss der Diversion überschießend. **Anstelle eines generellen Ausschlusses der Diversion wird daher angeregt, die Opferinteressen gebührend zu berücksichtigen, ohne die Last der Entscheidung wie bisher ausschließlich dem Opfer zu übertragen.**

Als Erschwerungsgrund iSd § 33 Abs 3 Z 1 ist es auch anzusehen, wenn eine strafbare Handlung durch eine ihre Autoritätsstellung missbrauchende Person begangen wird. Hier wäre nach dem Wortlaut wohl auch an Konstellationen zu denken, in denen ein Vorgesetzter oder Arbeitgeber seine Autorität missbraucht und wird dies auch in den in den Materialien

zitierten Erläuterungen zu Art 46 des Übereinkommens des Europarats beispielhaft erwähnt. Die Erläuterungen zum Strafrechtsänderungsgesetz sehen dieses Zitat aber v.a. als Hinweis, dass Konstellationen iSd § 212 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnis) abgedeckt würden. § 212 erfasst idR aber den Missbrauch der Autorität am Arbeitsplatz eben nicht. Hier könnte der Eindruck entstehen, dass die Erläuterungen den Gesetzeswortlaut einschränken wollen. **Um keine Zweifel über den Anwendungsbereich aufkommen zu lassen, wird daher angeregt, in den Materialien zum Gesetz klarzustellen, dass auch der Missbrauch einer Autoritätsstellung am Arbeitsplatz, der über Konstellationen nach § 212 StGB hinausgeht, als Erschwerungsgrund anzusehen sein soll.**

Zu § 37 StGB:

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Geldstrafen wird ausdrücklich begrüßt. Gerade in Hinblick auf die Überlastung der österreichischen Justizanstalten und dem zweifelhaften Wert von Haftstrafen zur Kriminalitätsprävention, insbesondere bei Kleindelikten, stellt es eine wesentliche Verbesserung dar, dass künftig beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 StGB Geldstrafen alternativ zu Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr und nicht nur bis zu sechs Monaten verhängt werden können.

Es ist allerdings zu befürchten, dass diese Verbesserung unzureichend Wirkung entfalten kann, wenn nicht gleichzeitig auch die mit 01.01.2011 in Kraft getretene Einschränkung der bedingten Strafnachsicht bei Geldstrafen durch § 43a StGB korrigiert wird.

Seither darf nur noch maximal die Hälfte einer Geldstrafe bedingt nachgesehen werden. Dies führt, gerade bei einer angespannten finanziellen Situation eines Angeklagten, dazu, dass aus richterlicher Perspektive eine bedingte Haftstrafe unkomplizierter und für den Angeklagten vorteilhafter erscheint. Kann er nämlich den unbedingten Teil der Geldstrafe nicht bezahlen, droht Ersatzfreiheitsstrafe. Durch die fehlende Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht der ganzen Geldstrafe, droht die geplante Erweiterung der Anwendung von Geldstrafen leer zu laufen bzw. nur für jene Angeklagten Vorteile zu bringen, bei denen die soziale Situation erwarten lässt, dass sie eine Geldstrafe auch zahlen werden können.

Dies widerspricht aber eindeutig der positiven Intention der geplanten Änderung von § 37 StGB. **Es wird daher angeregt, ergänzend zur Änderung von § 37 StGB auch § 43a StGB dahingehend zu ändern, dass auch Geldstrafen bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen in vollem Umfang bedingt nachgesehen werden können.**

Im Zuge der Änderung des § 37 StGB wird bei Delikten, die eine alternative Geldstrafe bei einer Drohung mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren (17 Delikte) oder von drei Jahren (3 Delikte) vorgesehen haben, eine Streichung dieser alternativen Geldstrafandrohung geplant. Die Erläuterungen verweisen darauf, dass eine Geldstrafe zwar unter Anwendung des § 37 verhängt werden könnte, begründet aber gleichzeitig die Streichung der alternativen Geldstrafandrohung damit, dass eine solche „nicht als äquivalent zu einer Strafdrohung von bis zu zwei oder drei Jahren angesehen werden kann“.

Hier steht zu befürchten, dass dies insgesamt als Hinweis des Gesetzgebers zur restriktiven Handhabung des § 37 verstanden werden könnte. Es wäre aber mehr als kontraproduktiv,

wenn bei Delikten wie schwerer Sachbeschädigung (Besprayen eines öffentlichen Denkmals) oder bei dauernder Sachentziehung mit mehr als € 5.000,-- Schaden eine Geldstrafe nicht mehr in Erwägung gezogen würde. **Es wird daher angeregt, auf die beabsichtigte Streichung der alternativen Geldstrafendrohungen bei mit zwei oder drei Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Handlungen im Besonderen Teil zu verzichten.**

Zu § 70 StGB:

Regelung und Judikatur zur gewerbsmäßigen Begehung von Straftaten und die bei Vermögensdelikten damit verbundene Erhöhung der Strafdrohung erscheinen vor allem im Bereich kleinerer Massendelikte (Diebstahl etc.) seit Jahren problematisch. Auch bei Bagatellediebstählen erfolgten regelmäßig Anklagen und Verurteilungen wegen gewerbsmäßiger Begehung. Dass dies gerade im Bereich kleiner Vermögensdelikte zu einer deutlichen Erhöhung der Strafmaße führte, ließ diese Regelung schon lange änderungswürdig erscheinen.

Insofern ist eine Reform dieses Themenkomplexes sehr zu begrüßen. Ganz grundsätzlich wäre zu erwägen, ob nicht bei den meisten Delikten mit der Qualifikation durch Schadenshöhen das Auslangen gefunden und auf die Gewerbsmäßigkeit (bzw. nunmehr: Berufsmäßigkeit) als Qualifikationsmerkmal für die Strafhöhe verzichtet werden könnte.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag ist zwar weniger weitgehend, ist aber, jedenfalls für die bereits beschriebenen Delikte wie Diebstahl, als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen. Mit dem Erfordernis von zumindest zwei vorangegangenen Taten in den letzten zwölf Monaten erfolgt eine klare Eingrenzung. Eine präzisere Definition würde sich aber uE noch für den Begriff des „nicht bloß geringfügigen fortlaufenden Einkommens“ empfehlen. Laut den Erläuterungen orientiere sich dieses am judikativ entwickelten Begriff des „geringen Werts“ und sei mit € 100,- anzunehmen. Aus der Rechtsprechung folge, dass ein durch Straftaten erwirtschaftetes monatliches Einkommen von € 100,-- noch nicht für eine berufsmäßige Begehung genüge. Gerade in Hinblick auf die jahrelang sehr strenge Judikatur zur gewerbsmäßigen Begehung scheint dieser Schluss in den Erläuterungen aber keineswegs zwingend.

Es wird daher angeregt, dass das Gesetz bzw. die Materialien den Begriff des „nicht bloß geringfügigen fortlaufenden Einkommens“ mit einer Untergrenze explizit bestimmen, beispielsweise in der in den Erläuterungen genannten Höhe von mindestens € 100,-- monatlich.

Problematisch erschiene zudem, wenn durch das Abstellen auf zwei gleichartige Vordelikte die Strafverfolgung von Sozialbetrug oder Wirtschaftskriminalität praktisch verunmöglicht würde. Eine differenziertere Vorgangsweise scheint z.B. jedenfalls in Hinblick auf § 153e StGB (organisierte Schwarzarbeit) erforderlich. Hier könnte der Ersatz des Gewerbsmäßigkeits- durch den Berufsmäßigkeitsbegriff als Tatbestandsmerkmal zu einer wohl ungewünschten und rechtspolitisch völlig verfehlten Entkriminalisierung von großen Schwarzarbeitgebern führen. **Zu § 153e StGB wird daher in weiterer Folge vorgeschlagen, die Tatbestandsvoraussetzung der Gewerbsmäßigkeit nicht durch den der Berufsmäßigkeit zu ersetzen, sondern entfallen zu lassen.**

Zu den §§ 80 bis 87 StGB:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass in der Arbeitsgruppe zum StGB eine größere Abstufung im Bereich der Körperverletzungsdelikte wünschenswert erschien, weshalb der Gesetzesvorschlag eine umfassende Neugliederung und eine Adaptierung der Strafausmaße beinhaltet. Es besteht kein grundsätzlicher Einwand gegen die vorgeschlagene Neufassung, es stellt sich jedoch die Frage, ob die vorgeschlagene Neugliederung nicht zu einer wesentlichen Komplizierung führen könnte, zumal etwa die Differenzierung der schweren zur absichtlich schweren Körperverletzung in erster Linie auf die schwer beweisbare innere Tatseite abzustellen scheint.

So sehr die Grundintention einer verbesserten Relation von Strafdrohungen zwischen Delikten gegen Vermögen und Delikten gegen Leib und Leben befürwortet wird, stellt sich zudem die Frage, ob dies nicht durch eine Absenkung der Strafdrohungen bei Vermögensdelikten ausreichend hergestellt würde.

Zu §106a:

Die Umsetzung von Art 37 des Europaratsübereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Schaffung des § 106a StGB und eines Vorfelddelikts zur Anbahnung von Zwangsehen wird begrüßt.

Zu den §§ 120a, 126, 126a und 126b StGB:

Die Schaffung eines Straftatbestandes Cybermobbing scheint geboten, um die Opfer von Mobbingattacken im Internet nicht ausschließlich auf den komplexen Zivilrechtsweg verweisen zu müssen, um Übergriffe wirksam bekämpfen zu können. Allerdings wäre es wünschenswert, den neuen Tatbestand konkreter zu formulieren.

Gegen erforderliche Anpassungen zur Umsetzung der EU-Cybercrime-Richtlinie bestehen keine Einwände.

Zu § 126 Abs 1 Z 7 etc StGB (Wertgrenzen):

Die Anpassung der Wertgrenzen scheint in Hinblick auf die lange zurückliegenden Anpassungen in diesem Bereich durchaus sinnvoll. Die Erläuterungen sehen die Anpassung der Wertgrenzen als wesentliches Instrument, um eine Senkung der Strafdrohungen im Bereich der Vermögensdelikte zu erreichen. Dem ist zwar grundsätzlich beizupflichten, doch scheint die sehr unterschiedliche Anpassung der ersten und der zweiten Wertgrenze nicht sachgerecht. Während die erste Stufe von € 3.000,-- auf € 5.000,--, also um rund 67 % erhöht wird, wird die zweite Qualifikationsstufe von € 50.000,-- auf € 500.000,--, also um 900 % erhöht. Die Arbeitsgruppe hatte noch eine Erhöhung auf € 300.000,-- vorgeschlagen.

Es wird daher angeregt, eine gleichmäßigere Anhebung der Wertgrenzen nochmals zu erwägen und entweder in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Arbeitsgruppe die zweite Qualifikationsstufe mit € 300.000,-- festzusetzen oder alternativ auch die erste Qualifikationsstufe spürbar anzuheben.

Zu den § 128 bis 130 StGB:

Die geplante Differenzierung zwischen Einbrüchen in Wohnstätten und sonstige Einbrüche erscheint sachgerecht und stellt die Beibehaltung der Strafdrohung bei Einbrüchen in Wohnstätten bei Absenkung der Strafdrohung in den anderen Fällen eine adäquate Lösung dar.

Zu § 153 StGB:

Mit Ausnahme der Anhebung der Wertgrenzen sieht der Ministerialentwurf keine Änderungen bei § 153 StGB vor. In einem Initiativantrag der Abgeordneten Steinhacker und Jarolim wird jedoch vorgeschlagen, auch diese Bestimmung umzugestalten.

Grundsätzlich besteht aus Sicht der Bundesarbeitskammer bei diesem Straftatbestand kein unmittelbar dringender Handlungsbedarf und wird jedenfalls vorgeschlagen, eine allfällige Änderung noch einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen. Insoweit die bestehende Judikatur kodifiziert und so zur Rechtssicherheit beigetragen wird, besteht kein grundsätzlicher Einwand gegen eine Veränderung des § 153 StGB. Zum vorliegenden Initiativantrag wird aber einerseits die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit die Formulierungsänderung in Abs 1 („Schaden“ statt Vermögensnachteil“) doch mehr als eine sprachliche Bereinigung, sondern auch eine inhaltliche Veränderung darstellt. In Erwägung zu ziehen scheint zudem zu sein, ob die gewählte Formulierung zum Ausschluss des Befugnismissbrauchs bei Zustimmung des Machtgebers nicht unerwünschte Folgen nach sich ziehen könnte: Ein Vorstandsmitglied sollte sich seiner Verantwortlichkeit jedenfalls nicht allein durch geschicktes Zusammenspiel mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder Eigentümervertreter entziehen können. Insbesondere bei Aktiengesellschaften gilt es zu berücksichtigen, dass der Vorstand gemäß § 70 AktG nicht nur den Interessen der Eigentümer, sondern auch dem der ArbeitnehmerInnen und Öffentlichkeit verpflichtet ist. Der derzeitige Vorschlag würde diese umfassende Verantwortlichkeit bei der strafrechtlichen Beurteilung einschränken. Diesen Bedenken begegnet im Übrigen auch der Formulierungsvorschlag zu § 84 Abs 1a AktG.

Keine Verbesserung brächte der vorgelegte Entwurf im Übrigen in jenen wirklich problematischen Konstellationen, in denen der Befugnismissbrauch des Machthabers Folge der strukturell ungleichen Machtverteilung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ist. Als tatsächliche Härte des Gesetzes erscheint es nämlich, wenn sich der Schadensreferent einer Versicherung, der sich aufgrund seiner beruflichen Abhängigkeit unter Druck sieht, den Schadensfall der Gattin des Generaldirektors in unvertretbarer Weise positiv zu erledigen, neben der gerechtfertigten Entlassung auch einem Strafverfahren wegen Untreue zu stellen hat. Solche Konstellationen werden aber auch vom Initiativantrag nicht berührt und stellt sich daher die Frage der Dringlichkeit der vorgeschlagenen Anpassung bzw. scheint erwägenswert, diesen Themenkomplex losgelöst vom Strafrechtsänderungsgesetz einer tiefergehenden Diskussion zu unterziehen.

Zu § 153c StGB:

Die Senkung der Strafdrohung für die Nichtweiterleitung einbehaltener SV-Beiträge der Dienstnehmer von zwei Jahren auf ein Jahr wird in den Erläuternden Bemerkungen primär mit der Herstellung verbesserter Strafrelationen argumentiert. Angesichts der Dimensionen, in der diese Form des Sozialbetrugs DienstnehmerInnen und Sozialversicherungen schädigt, erscheint eine Halbierung der Strafdrohung aber nicht das richtige Signal zu sein. Es entspricht keineswegs dem in den erläuternden Bemerkungen häufig zitierten gesellschaftlichen Wertewandel, dieses in höchstem Maße sozialschädliche Verhalten als „Kavaliersdelikt“ einzuordnen. Dass diese Änderung der Strafdrohung inadäquat ist, kommt auch darin zum Ausdruck, dass § 30 Abs 1 StPO extra geändert werden muss, um trotz der gemindernten Strafdrohung eine Zuständigkeit der Bezirksgerichte zu vermeiden, die offenbar auch beim Entwurf des Gesetzesvorschlags unpassend erschienen wäre.

Die Notwendigkeit der Absenkung der Strafdrohung ist umso weniger einzusehen, als § 153c Abs 3 StGB schon jetzt Straffreiheit vorsieht, wenn ausstehende Beiträge bis zum Schluss der Verhandlung ausbezahlt oder zumindest ein Zahlungsplan mit der Sozialversicherung vereinbart wurde. Diese außergewöhnliche Privilegierung scheint im Bereich der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen einmalig und ist nicht ersichtlich, warum es gerade diese sehr liberal strukturierte Bestimmung eine verhältnismäßig starke Senkung der Strafdrohung bedürfte. Handlungsbedarf im Sinne einer angemesseneren Strafrelation könnte wohl erst dann entstehen, wenn auch in Erwägung gezogen würde, für Delikte wie Diebstahl oder Betrug den Abschluss eines Zahlungsplans für die Aufhebung der Strafbarkeit genügen zu lassen.

Es wird daher dringend ersucht, bei § 153c von der Senkung der Strafdrohung von zwei auf ein Jahr Abstand zu nehmen.

Zu § 153d StGB:

Die Ausweitung des Adressatenkreises dieser Strafbestimmung auch auf jene, die eine Anmeldung vornehmen, vermitteln oder in Auftrag geben, ist grundsätzlich positiv. Der Vorentwurf sieht aber Wissentlichkeit darüber, dass die Beiträge nicht gezahlt werden sollen vor, und schränkt den Anwendungsbereich damit wieder wesentlich ein, da die Wissentlichkeit idR schwer beweisbar sein wird. **Hier erscheint es notwendig, (bedingten) Vorsatz genügen zu lassen, um nicht von Vornherein eine praktisch unanwendbare Strafbestimmung zu erzeugen.**

Es erscheint zudem sinnvoll, den sachlichen Anwendungsbereich dieses Delikts zu erweitern bzw. eine ergänzende Strafbestimmung zu schaffen: Es sollte nicht nur die Anmeldung zur Sozialversicherung, sondern jede vorsätzliche Beteiligung an der Gründung von mit dem Vorsatz geschaffenen Firmen, die aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Ansprüchen unvollständig zu leisten, erfasst werden. Auch hier sollte (bedingter) Vorsatz für die Strafbarkeit genügen. Ziel dieser Bestimmung sollte sein, die Gründung von betrügerischen „Scheinfirmen“ organisatorisch massiv zu erschweren. Erwartet wird, dass wichtige rechts- und wirtschaftsberatende Berufsgruppen, die derzeit für die

Gründung von GmbHs oder die Anmeldung von Dienstverhältnissen herangezogen werden, aufmerksamer an sie herangetragene Mandate prüfen.

Zu § 153e StGB:

Tatbestandselement der Strafbestimmung für organisierte Schwarzarbeit ist derzeit die Gewerbsmäßigkeit. Diese ist also nicht, wie etwa bei Diebstahl Qualitätsmerkmal für eine höhere Strafdrohung, sondern bereits Voraussetzung der Strafbarkeit. Insofern wäre die Ersetzung des Gewerbsmäßigkeit- durch den grundsätzlich zu begrüßenden Berufsmäßigkeitsbegriff mit der Gefahr verbunden, dass der Anwendungsbereich dieser Strafbestimmung de facto starke Einschränkungen erfährt. So könnte die Bestimmung so verstanden werden, dass eine Strafbarkeit erst dann gegeben ist, wenn die Beschäftigung einer größeren Zahl von Schwarzarbeitern erst beim dritten Mal innerhalb von zwölf Monaten erfolgt wäre. Dies könnte die Bekämpfung von Schwarzarbeit erschweren und den Bemühungen zur verstärkten Bekämpfung des Sozialbetrugs zuwiderlaufen.

Es wird daher dringend angeregt, die Berufsmäßigkeit nicht als Tatbestandselement des § 153e StGB zu definieren. Alternativ könnte auch bei der Anwerbung, Vermittlung oder Überlassung von Arbeitnehmern ohne die erforderliche Anmeldung oder Gewerbeberechtigung gemäß § 153e Abs 1 Z, wie auch schon bei Z 2 und Z 3, auf eine größere Zahl der betroffenen Personen abgestellt werden. Durch diese Formulierung scheint auch ohne Bezugnahme auf die Gewerbs- bzw. Berufsmäßigkeit gewährleistet, dass nur Personen der Strafbarkeit unterworfen werden, die im großen und organisierten Rahmen Schwarzarbeit organisieren bzw. in Anspruch nehmen. Die Strafbarkeit würde nicht gegenüber dem Status quo ausgeweitet, gleichzeitig würde aber vermieden, dass organisierte Schwarzarbeit faktisch entkriminalisiert wird.

Zu § 163a Abs 3 StGB

Die Strafdrohung von bis zu 3 Jahren sollte nicht auf börsennotierte Unternehmen beschränkt werden. Eine erheblich unrichtige Bilanzinformation kann nicht nur Aktionäre schädigen,

sondern auch beträchtlichen Schaden bei Gläubigern und ArbeitnehmerInnen verursachen.

Es wird daher angeregt, dass alle Unternehmen erfasst werden, die verpflichtend einen Prüfungsausschuss einzurichten haben (neben börsennotierten Unternehmen auch sehr große Unternehmen mit Bilanzsummen über 96,25 Mio Euro oder einem Umsatz von über 192,5 Mio Euro).

Zu § 205a StGB:

Im Sinne der Stärkung des Schutzes der sexuellen Integrität von Frauen wird die Schaffung dieser Bestimmung begrüßt.

Zu § 218 StGB:

Die Bundesarbeitskammer hat anlässlich des Sexualstrafrechtsänderungsgesetzes 2013 bedauernd zur Kenntnis genommen, dass das seit Jahren auf der Agenda befindliche Thema der sexuellen Belästigung keiner Klärung zugeführt werden konnte. Körperliche Übergriffe auf Frauen (aber auch auf Männer) in Form unerwünschter Berührungen blieben strafrechtlich sanktionslos, wenn die Berührung nicht unmittelbar im Bereich der primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale erfolgte. Auch wenn derartige Übergriffe schwer traumatisierende Erfahrungen der Opfer darstellten, unterblieb eine strafrechtliche Verfolgung. Es wird begrüßt, dass der Entwurf nun eine Änderung im Sinne der Stärkung des Schutzes der sexuellen Integrität setzt. Der Verweis auf das ohnehin bestehende „höhere“ Schutzniveau des Arbeitsrechts konnte und kann eine strafrechtliche Regelung nicht ersetzen. Zum einen sind vielfach Sachverhalte außerhalb des Arbeitsrechts anzusiedeln, zum anderen und vor allem ist auf die generalpräventive Wirkung einer klaren Regelung im StGB hinzuweisen, die ihrerseits auf alle Rechtsbereiche, insbesondere auch auf die Arbeitswelt, positiv ausstrahlen würde. Es sind gerade manche Argumente im Zuge der öffentlichen Debatte um diese Bestimmung, die eine Notwendigkeit eines unmissverständlichen Signals des Gesetzgebers, dass körperliche Übergriffe, auch wenn sie ohne Berührung primärer oder sekundärer Geschlechtsmerkmale erfolgen („Po-Grapschen“), kein Kavaliersdelikt, sondern strafrechtlich verpönte Handlungen sind, unterstreichen.

Hinsichtlich der konkreten Formulierung ist grundsätzlich festzuhalten, dass es im Sinne des Bestimmtheitsgebots immer erforderlich ist, einen strafrechtlichen Tatbestand so präzise als möglich zu fassen. Gerade im Sexualstrafrecht stellt dies häufig eine besondere Herausforderung dar. So ist der Begriff einer „dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlung“ oder auch der der „geschlechtlichen Handlung“ keineswegs selbsterklärend, sondern ist im Zuge richterlicher Interpretation durchaus auch einer Wandlung entsprechend gesellschaftlicher Realitäten und Wahrnehmungen ausgesetzt. Ähnliches gilt wohl auch für den nunmehr vorgeschlagenen Begriff einer nach „Art und Intensität“ einer geschlechtlichen Handlung vergleichbaren „der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörige körperliche Handlung“. Aus der gewählten Formulierung leuchtet eindeutig hervor, dass flüchtige Berührungen oder Umarmungen eine Strafbarkeit nicht begründen. Berührungen müssen nach Art und Intensität einer Berührung im Intimbereich gleichzusetzen sein, was wohl auf eine besonders hohe unerwünschte Intensität hinweist. Zur Klarstellung könnte es aber durchaus sinnvoll erscheinen, zumindest in den Materialien gewisse Zweifelsfragen anzusprechen, um zu Tage getretene Ängste auszuräumen bzw. um klarzustellen, dass bestimmte Verhaltensweisen, wie das Abtasten des Gesäßes oder das unerwünschte Deponieren der Hand auf dem Oberschenkel der Sitznachbarin tatsächlich sozial unerwünschte Übergriffe und keine geeigneten Kontaktabbauungsmethoden sein könnten.

Zu § 222 StGB:

Entgegen den erläuternden Bemerkungen kann die durch gesellschaftliche Wertehaltungen hervorgerufene zwingende Notwendigkeit, die Strafdrohung für Tierquälerei zu verdoppeln und die alternative Geldstrafendrohung entfallen zu lassen, nicht vollständig nachvollzogen werden. Dass das Aussetzen eines Haustieres nach dem vorliegenden Entwurf einer doppelt so hohen Strafdrohung unterworfen werden soll wie die fahrlässige Tötung oder das Vorenthalten von bis zu einer halben Million Euro an Dienstnehmerbeiträgen scheint dem Unrechtsgehalt der Tat nicht voll zu entsprechen und wird hier eine nochmalige Überprüfung und eventuell eine stärkere Differenzierung innerhalb des § 222 StGB angeregt.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.